

Phoenix-Anleger sollen Ansprüche anmelden

Von **Reinhard Hönighaus**

Die 30 000 Anleger, die insgesamt rund 800 Mio. € durch den mutmaßlichen Anlagebetrug bei der Frankfurter Finanzfirma Phoenix Kapitaldienst verloren haben, werden in den nächsten zwei Wochen Post bekommen: Die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) verschickt jetzt die Antragsformulare, mit denen geschädigte Anleger ihre Ansprüche binnen eines Jahres geltend machen können.

Ob die Geprellten aber jemals einen Cent wiedersehen, ist ungewiss: Der EdW-Sicherungsfonds ist zu klein für einen Schadensfall dieser Größe. Seit die EdW aufgrund einer EU-Richtlinie 1998 eingerichtet worden ist, hat sie erst 16 Schadensfälle mit insgesamt 10 Mio. € beglichen. Die 760 EdW-Mitglieder werden daher wohl Geld nachschießen müssen. Doch dagegen regt sich schon Widerstand: Der Verband der unabhängigen Vermögensverwalter fühlt sich für den Betrug bei Phoenix nicht verantwortlich und hat Klagen angekündigt, falls seine 77 Mitglieder nachzahlen sollen.

Entschädigungspflicht unklar

Ebenfalls strittig sind die Entschädigungspflichten der EdW. Zwar hat die Finanzaufsicht BaFin den Entschädigungsfall festgestellt, nachdem es vorvergangene Woche den Vertrieb des Terminmarkt-Treuhandkontos „Phoenix Managed Account“ untersagt hatte. Das heißt aber nur, dass Phoenix insolvent ist und der EdW angehört. „Dies bedeutet noch lange nicht, dass der Anspruch besteht und zugesprochen wird“, sagt der Münchner Anwalt Peter Mattil.

„Ein tatsächlich bestehendes Kontoguthaben muss die EdW entschädigen“, sagt der Rechtsexperte. Die meisten Anleger werden zwar einen Kontoauszug mit einem Guthaben vorlegen können. Was aber passiert, wenn die Phoenix-Verantwortlichen die Kundengelder vertrent haben sollten – wie zurzeit vermutet wird – und die Kontoguthaben in Wirklichkeit nicht bestehen? „Das Entschädigungsgesetz sieht für diesen Fall nicht unbedingt eine Entschädigungspflicht vor“, so Mattil.

Von der EdW ist dazu bislang keine verbindliche Aussage zu erhalten. Klar ist nur, dass der Sicherungsfonds bei Anerkennung des Schadens bis zu 90 Prozent des verlorenen Betrags zahlen muss – höchstens aber 18 000 €. Das gilt auch nur, wenn das Geld in Euro angelegt war.